

Dr. Vinzenz Hamerle
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

Mag. Sascha Noss
Steuerberater

Mag. Wolfgang Quirchmayr
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater, CPA

Kanzleigründer:
Dkfm. Peter Pagitz
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

WIEN, am 25.09.2013
qu/ds/RS 05-Klienteninformation Pagitz

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Heute möchten wir Sie mit unserem Informationsschreiben insbesondere auf die Fristen zum 30.09.2013 aufmerksam machen.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir bis zur nächsten aktuellen Information

Ihr Pagitz & Partner Team

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- 1. Umsatzsteuer – Letzte Frist für Vorsteuererstattung 2012**
 - 1.1. Die Vergütung von EU-Vorsteuern des Vorjahres ist bis spätestens 30.09.2013 elektronisch zu beantragen**
 - 1.2. Wird das richtige Verfahren verwendet?**
 - 1.3. Ausschlussfrist: 30. September 2013**
 - 1.4. ACHTUNG bei Kleinbetragsrechnungen in Deutschland**
 - 1.5. Wurde die Umsatzsteuer tatsächlich in Deutschland geschuldet?**

- 2. Termine**
 - 2.1. Termine 30.09.2013**
 - 2.2. Termine 01.10.2013**
 - 2.3. Termine 31.10.2013**

1. Umsatzsteuer - Letzte Frist für Vorsteuererstattung 2012

1.1. Die Vergütung von EU-Vorsteuern des Vorjahres ist bis spätestens 30.9.2013 elektronisch zu beantragen.

Stolpersteine bei der Vorsteuererstattung

Anhand des in der Praxis häufigsten Erstattungsverfahrens in Deutschland wollen wir Ihnen nochmals typische "Stolpersteine" bei der Vorsteuererstattung aufzeigen:

1.2. Wird das richtige Verfahren verwendet?

Die Praxis zeigt immer wieder, dass viele Unternehmer einen Vergütungsantrag stellen, obwohl eigentlich ein Registrierungstatbestand erfüllt wurde und somit die Pflicht zur Veranlagung besteht. Sofern sich der Unternehmer sohin "im falschen Verfahren" befindet, werden Vorsteuerguthaben nicht ausbezahlt.

Ein Vergütungsantrag kann/muss gestellt werden, sofern ein Unternehmer:

- keine steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze in Deutschland ausführt oder
- nur steuerpflichtige Umsätze in Deutschland ausführt, für die ein Reverse Charge Verfahren anwendbar ist und
- keine innergemeinschaftlichen Erwerbe hat und
- keine Steuerschuld selbst zu übernehmen hat.

1.3. Ausschlussfrist: 30. September 2013

Nach Fristablauf ist es grundsätzlich nicht mehr möglich, nachträglich ausländische Vorsteuern aus dem Jahr 2012 geltend zu machen. Die Frist ist nicht verlängerbar. Rückerstattungsanträge sind für jeden Mitgliedstaat (hier Deutschland) gesondert zu stellen und über "FinanzOnline" in Österreich einzureichen. Hierbei ist ein Mindestvergütungsbetrag von EUR 50,00 pro Jahr bzw EUR 400,00 für Quartalsanträge Voraussetzung. Ein Erstattungsantrag gilt nur dann als vorgelegt, wenn alle verlangten Pflichtangaben gemacht wurden und eine Aufschlüsselung der erworbenen Leistungen nach Kennziffern erfolgt ist. Zudem sind Rechnungskopien dem Antrag elektronisch anzuhängen, wenn das Entgelt für den Umsatz mindestens EUR 1.000,00 (bzw bei Kraftstoffrechnungen EUR 250,00) beträgt.

1.4. ACHTUNG bei Kleinbetragsrechnungen in Deutschland

Beim Bundeszentralamt für Steuern in Schwedt wird neuerdings eine verschärfte Verwaltungspraxis bei der Handhabung von Kleinbetragsrechnungen geübt: Sofern auf einer Kleinbetragsrechnung (ds Rechnungen bis 150 EUR) eine Steuernummer/UID-Nummer ausgewiesen ist (obwohl gemäß § 33 UStDV nicht notwendig!), so müsse diese **Steuernummer/UID-Nummer auch im Vergütungsantrag angeführt** werden. Das Bundeszentralamt zieht auskunftsgemäß entsprechende **Stichproben** und verlangt die Nachreichung ausgewählter Kleinbetragsrechnungen. Die Belege sind im Aufforderungsfalle eingescannt zu übermitteln. Sollte sich herausstellen, dass in einem Antrag Kleinbetragsrechnungen mit ausgewiesener Steuernummer/UID-Nummer enthalten sind, so ist dementsprechend der **Antrag zu korrigieren** und neuerlich einzureichen. Vom Bundeszentralamt wurde uns mitgeteilt, dass bereits eingereichte Anträge nicht sofort, sondern **binnen vier Wochen nach Erhaltener Aufforderung** zu korrigieren sind (**ACHTUNG auf Ausschlussfrist 30.9.2013!**).

Unser Tipp

Sollten Sie noch keinen Antrag eingereicht haben, dann geben Sie bitte auch für alle deutschen **Kleinbetragsrechnungen** die **Steuernummer/UID-Nummer** an, sofern eine solche Nummer auf diesen Rechnungen findet. Sollten Sie in weiterer Folge aufgefordert werden, einzelne Kleinbetragsrechnungen (gezogene Stichproben) nachzureichen, so muss nicht auch noch zusätzlich eine Antragskorrektur erfolgen und wird somit jedwedes **Fristenrisiko vermieden!**

1.5. Wurde die Umsatzsteuer tatsächlich in Deutschland geschuldet?

Da nur eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer einen Vorsteuerabzug rechtfertigt, sollten Eingangsrechnungen von deutschen Leistungserbringern nicht unkritisch akzeptiert werden. Es gibt nämlich in der Praxis immer wieder Zweifelsfragen bei der maßgeblichen Bestimmung des Leistungsortes für bestimmte Leistungsarten.

Beispiel: Messeleistungen in Deutschland (Abrechnung an einen nicht in Deutschland ansässigen österreichischen Unternehmer)

- **Standmiete**
Die reine Überlassung von Standflächen im Rahmen einer Messe/Ausstellung wird in Deutschland als Grundstücksleistung gesehen. Für eine Rechnung über eine Standflächenmiete zuzüglich 19% deutscher Umsatzsteuer kann daher ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.
- **Standaufbau**
Der Aufbau eines Messestandes wird hingegen nicht als Grundstücksleistung gesehen. Wird für den Aufbau eines Standes somit 19% Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, liegt keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug in Deutschland vor!
- **Standbetreuung und Standbewachung**
Eine gesonderte Abrechnung dieser Leistung ist am Grundstücksort steuerbar und steuerpflichtig. Eine ausgewiesene deutsche Umsatzsteuer kann daher als Vorsteuer beantragt werden. (Hinweis: ACHTUNG auf geänderte Rechtslage für Leistungen ab 1.1.2013!)
- **Veranstaltungsleistung**
Hierunter wird ein Leistungsbündel verstanden, dass sich aus einer Standmiete zuzüglich der weiteren Leistungen, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Standfläche an die Aussteller erbracht werden, zusammensetzt.
Veranstaltungsleistungen sind keine Grundstücksleistungen und dürfen daher auch nicht mit deutscher Umsatzsteuer fakturiert werden.

2. Termine

2.1. Termine 30.09.2013

- Binnen 9 Monaten nach dem Abschlussstichtag haben spendenbegünstigte Einrichtungen jährlich dem Finanzamt 1/23 die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, worin nach Durchführung einer Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme / **Verbleib in der Liste der spendenbegünstigten Vereine bestätigt** wird.
- Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften zum Firmenbuch für Regelbilanzstichtag 31.12.2012.
- Die Möglichkeit der Erstattung von **Vorsteuern 2012** in **EU-Mitgliedsländern** via FinanzOnline **endet am 30.9.2013**. (und wurde im vorigen Punkt ausführlich besprochen)
- Ein **Herabsetzungsantrag** für die laufenden **Vorauszahlungen** an **Einkommen- und Körperschaftsteuer 2013** kann letztmalig bis 30.9.2013 gestellt werden. Vom Hochwasser betroffene Personen/Gesellschaften haben bis 31.10.2013 Zeit dafür. Dem Antrag sollte vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2013 angeschlossen werden. Danach besteht nur mehr die Möglichkeit, die am 15.11.2013 fällige Vorauszahlung durch Stundungs- oder Ratenansuchen hinauszuschieben. Übrigens: für die Beiträge der

Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft besteht ebenfalls die Möglichkeit der Herabsetzung.

2.2. Termine 1.10.2013

Ab 1.10.2013 werden für Nachzahlungen bzw Gutschriften aus der Einkommen- und **Körperschaftsteuerveranlagung 2012 Anspruchszinsen** (derzeit 1,88 %) verrechnet. Wer für 2012 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Belastung durch Anspruchszinsen durch eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter 50 Euro werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Hinweis: Anspruchszinsen sind ertragsteuerlich neutral: Zinsaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinserträge dafür steuerfrei.

2.3. Termine 31.10.2013

Arbeitnehmer können für die (voraussichtlich) anfallenden **Ausgaben zur Beseitigung von Katastrophenschäden bis 31.10.2013** die **Ausstellung eines Freibetragsbescheides** beantragen. Wird dieser dem Arbeitgeber rechtzeitig (also bis Dezember) vorgelegt, so kann dieser den Freibetrag rückwirkend (durch Aufrollung) für das gesamte Jahr berücksichtigen und die Lohnsteuer rückerstatten.